

Funktionen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie der Landesbauordnung

Innenbereichssatzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB:

Name der Satzung:	Funktion	Rechtliche Rahmenbedingungen
Klarstellungssatzung	Die Gemeinde bestimmt durch Satzung, welche Gebiete dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind. Die Klarstellungssatzung dient allein einer rechtssicheren Trennung bzw. Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.	- Keine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich
Entwicklungssatzung	Bereits bebaute Bereiche im Außenbereich können planungsrechtlich als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ bezeichnet werden (§ 34 BauGB)	- Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, muss FNP – konform sein
Ergänzungssatzung	Noch unbebaute Flächen im Außenbereich können durch Beschluss der Gemeinde dem Innenbereich zugeordnet werden, soweit dies städtebaulich vertretbar ist.	- Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich

Außenbereichssatzungen gem. § 35 Abs. 6 BauGB:

Name der Satzung	Funktion	Rechtliche Rahmenbedingungen
Außenbereichssatzung	Die Außenbereichssatzung besitzt unterstützenden Charakter für gem. § 35 Abs. 2 BauGB privilegierte Vorhaben (z.B. Wohnbebauung oder kleinere Gewerbe im Außenbereich). Sie dient nicht der Schaffung von klar definiertem Baurecht, wie z.B. mittels eines Bebauungsplans	- Keine Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig

Städtebauliche Satzungen gem. § 136 ff. BauGB sowie BbgBO

Name der Satzung	Funktion	Rechtliche Rahmenbedingungen
Sanierungssatzung	Die Sanierungssatzung dient der Behebung städtebaulicher Missstände sowie funktioneller Schwächen von Siedlungsgebieten mit historischem Charakter.	<ul style="list-style-type: none">- Verfahren ist im BauGB klar geregelt- Kann im klassischen Verfahren oder im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden
Erhaltungssatzung	Die Erhaltungssatzung dient der Sicherung der Eigenart eines Gebiets (städtebauliche Gestalt) sowie dem Milieuschutz (z.B. Schutz gegenüber Beseitigungen von Gebäuden etc.)	<ul style="list-style-type: none">- Verfahrensregelung erfolgt gem. § 172 ff. BauGB
Gestaltungssatzung	Die Gestaltungssatzung dient der Sicherung von Gestaltungsvorgaben der Gemeinde. Häufig werden in einem Gebiet die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zusammen angewendet.	<ul style="list-style-type: none">- Rechtsgrundlage ist hier die Brandenburgische Bauordnung (Landesrecht)